

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 459/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Chaja Rajga 2 [REDACTED],

• Rue P [REDACTED] S [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Hüttenberg, Dr. Voewenhein, von der Kühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 14. Februar 1968

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des IV. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bielefeld vom 26. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S r u n d e :

- 3 -

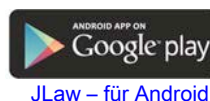
zugewiesen war. Denn die Anerkennung eines jeden Anspruchs erfordert die Feststellung sämtlicher gesetzlichen Voraussetzungen und der Verfolgte kann weder gleichzeitige Entscheidung über alle Ansprüche noch die Wiederholung bei einer früheren Entscheidung zu seinen Gunsten gemachter Fehler verlangen. Ob das Öffentliche Interesse an der Vermeidung widersprechender Entscheidungen der Entschädigungsorgane den Vorrang vor einer zweckmäßigen Regelung des Verwaltungsverfahrens beansprucht, entscheidet die Landesregierung. Ihre aus § 104 BGG folgende Befugnis, das Entschädigungsverfahren abschnittsweise oder hinsichtlich bestimmter Ansprüche verschiedenen Behörden zu übertragen, bedarf keiner Bestätigung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs.

Mit Recht geht der Berufungsrichter auch davon aus, daß die Landesrentenbehörde die angefochtene Entscheidung hätte aufschieben dürfen, bis Zeitpunkt, Umfang und Art und Weise der Bestechung Leisenbergs durch die Klägerin in einem Strafurteil festgestellt waren. Für ihre Entscheidung konnte insbesondere wesentlich werden, ob die Klägerin ihre Honorarvereinbarung mit Leisenberg getroffen hatte, ehe dieser ihre eigene Entschädigungssache in Angriff nahm, und was als genauer Inhalt dieser Vereinbarung im Strafverfahren erwiesen wurde. Die Beschwerde selbst legt Gewicht darauf, daß die Vereinbarung sich ausschließlich auf die Bearbeitung von Entschädigungssachen der Mandanten der Klägerin bezogen habe. Auch die im Strafverfahren zu klärenden Praktiken der Klägerin im allgemeinen und bei anderen Behörden konnten für die Frage bedeutsam werden, in welchem Umfange ihr die eigene Entschädigung zu entstehen sei.

Demgegenüber ist unschädlich, daß sich die Landesrentenbehörde demnächst entschlossen hat, den Widerruf bereits auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Grund der Tatsachen auszusprechen, die sie im Juli 1960 festgestellt oder zuverlässig in Erfahrung gebracht zu haben glaubte. Wenn sie früher tätig wurde, als sie dazu verpflichtet war, so kann im Sinne des § 203 Abs. 2 StGB nicht etwa auf den Zeitpunkt abgestellt werden, in dem sie die ihr im Augenblick des Tätigwerdens verfügbaren Kenntnisse erlangt hatte. Diese Auffassung des Berufungsrichters bedarf gleichfalls keiner Bestätigung durch den Bundesgerichtshof.

Zutreffend ist auch seine Ansicht, daß die Klägerin sich der Bestechung bedient habe, um für sich Entschädigung zu erlangen, wenn man die der Revision nicht zugänglichen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils zugrundelegt. Es war eine Frage der Beweiswürdigung, ob die Bestechung Leisenbergs durch die Honorarzusage auch die Absicht einschloß, in ihrem eigenen Entschädigungsfall alsbald zu einer Entschädigung zu gelangen. Der Tatrichter konnte diesen Schluß umso unbedenklicher ziehen, als die Gefügigkeit Leisenbergs sich nach der Natur der Sache auch in dieser persönlichen Angelegenheit der Klägerin auswirkte, wenn sie dem nicht entgegenwirkte. So läge es möglicherweise, wenn sie - gleich aus welchen Gründen - mit Leisenberg ausdrücklich vereinbart hätte, ihre eigene Sache möge er erst in Angriff nehmen, sobald sie in regelmäßigen Geschäftsgang an ihn gelange. Ob Leisenberg ihre Sache demnächst vorzeitig oder fehlerhaft behandelt hat, ist für die Anwendung des § 7 Abs. 1 StGB unerheblich.

Keiner Bestätigung durch den Bundesgerichtshof bedarf endlich die Feststellung des Berufungsrichters, daß die Landesrentenbehörde mit der völligen Entziehung der Entschädigung die Grenzen ihres gesetzlichen Ermessens nicht über-

schritten hat. Das Entschädigungsverfahren beansprucht unvermeidlich Geduld und Einsicht der Berechtigten bis zur Grenze des Erträglichen. Schlechthin unerträglich wäre für die übrigen Verfolgten die Bevorzugung derjenigen, die bereit sind, die Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörden zu bestechen.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGG, § 7 ZPO.

Johannsen

v.d. Mühlen